

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00276 vom 24. November 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00276

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00276 du 24 novembre 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00276 del 24 novembre 2022

Regeste

Tierversuche | Bewilligungsfähigkeit von Tierversuchen [Das Veterinäramt bewilligte auf Antrag der kantonalen Tierversuchskommission (KTVK) Tierversuche an Zebrafinken. Eine Kommissionminderheit erhob dagegen Rekurs und Beschwerde.] Die zur Ausübung des Behördenbeschwerderechts vorausgesetzte Mindestzahl von drei gemeinsam handelnden Behördenmitgliedern muss auch bei Änderung der Zusammensetzung der KTVK im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung Bestand haben, wobei es sich aber nicht zwingend um die ursprünglich rekurrierenden Behördenmitglieder handeln muss (E. 1.2). Kognition des Verwaltungsgerichts (E. 2). Ausgestaltung der streigegenständlichen Tierversuche (E. 3). Bewilligungsvoraussetzungen (E. 4). Bedeutung der Einschätzung der KTVK bei Prüfung der Unerlässlichkeit von Tierversuchen und der Interessenabwägung zwischen zu erwartendem Erkenntnisgewinn und Belastung der Versuchstiere (E. 4.5). Keine entscheidrelevante Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (E. 5.1) und des rechtlichen Gehörs (E. 5.2). Die Tierversuche streben "neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge" bei Zebrafinken an, was einem im Grundsatz anerkannten Versuchsziel entspricht (E. 6). Gemessen am gegenwärtigen Stand des Wissens und der technologischen Möglichkeiten ist der Tierversuch so belastungsarm wie möglich konzipiert (E. 7). Die Belastung der Tiere und der erwartbare Erkenntnisgewinn sind zu gewichten und anschliessend gegeneinander abzuwägen (E. 8). Die vorinstanzliche Einschätzung der Belastung ist nicht rechtsfehlerhaft (E. 9). Offengelassen, ob die Vorinstanz zu Recht einen tiefgreifenden Eingriff ins Erscheinungsbild der Tiere verneinte (E. 10.3). Keine übermässige Instrumentalisierung der Versuchstiere (E. 10.4). Den zulässigen Tierversuchszielen kommt unterschiedliches Gewicht zu (E. 11.1). Für Versuche mit sehr schwerer Belastung der Versuchstiere im Bereich der Grundlagenforschung ist die Schwelle sehr hoch anzusetzen (E. 11.5.1). Die Belastung der Tiere hätte lediglich zum Erkenntnisgewinn aus den konkreten Versuchen, nicht dem Gesamtprojekt ins Verhältnis gesetzt werden dürfen (E. 11.5.3). Es fehlen konkrete Erwartungen an eine spätere klinische Verwertbarkeit der Erkenntnisse (E. 11.5.4). Der wissenschaftliche Nutzen der Tierversuche wurde demnach zu hoch gewichtet (E. 11.6), womit das Tierschutzinteresse überwiegt (E. 12). Keine Parteientschädigung an die mit ihrer Behördenbeschwerde obsiegende Kommissionminderheit (E. 13). Gutheissung und Verweigerung der Bewilligung. Abweichende Meinung einer Kammerminderheit und des Gerichtsschreibers.

Erwägungen

E. 10

Mit Blick auf die nicht-pathozentrischen Belastungskriterien beanstanden die Beschwerdeführenden, dass die Vorinstanz zu Unrecht einen tiefgreifenden Eingriff ins Erscheinungsbild der für den Versuch verwendeten Zebrafinken (insbesondere der Opto Birds und der Control Birds) verneint habe; auch sei entgegen der Vorinstanz von einer übermässigen Instrumentalisierung der Versuchstiere auszugehen (vgl. Ziff. 2.5.1.c [Rz. 91–105] der Beschwerde).

E. 10.1

Art. 26 TVV sieht vor, dass zusätzlich (zu den pathozentrischen Belastungen) Belastungen der Tiere zu berücksichtigen sind, die sie durch Erniedrigung, tiefgreifende Eingriffe in ihr Erscheinungsbild oder ihre Fähigkeiten oder durch übermässige Instrumentalisierung erleiden (sogenannte nichtpathozentrische Belastungen).

E. 10.2

Zu den Begriffen des "tief greifenden Eingriffs ins Erscheinungsbild" sowie der "übermässigen Instrumentalisierung" (vgl. auch Art. 3 lit. a TSchG) sind der Rechtsprechung die folgenden Ausführungen zu entnehmen:

E. 10.2.1

Der tiefgreifende Eingriff in das Erscheinungsbild setzt keinen (weiteren) Schaden im Sinn von Art. 3 lit. a TSchG – etwa eine Störung der Funktionen oder des sozialen Verhaltens – voraus; massgebend sind die Kriterien der Dauerhaftigkeit und der Entstellung, wobei Letztere nicht aus ästhetischer Sicht zu würdigen ist, sondern nach quantitativen und funktionalen Gesichtspunkten (vgl. VGr, 5. April 2017, VB.2016.00048, E. 9.5.7.5). Der soeben zitierte Verwaltungsgerichtsentscheid VB.2016.00048 betraf einen Versuch mit Rhesusaffen, bei dem die – mit einer operativ implantierten Kopfhalterung versehenen – Versuchstiere nach der Beendigung des Versuchs entweder in einem neuen Versuch verwendet oder, wenn dies nicht möglich war, eingeschläfert werden sollten; in der einen wie in der anderen Hypothese sah das Verwaltungsgericht das Element der Dauerhaftigkeit als erfüllt an (vgl. VGr, 5. April 2017, VB.2016.00048, E. 9.5.7.3). Eine Entstellung verneinte das Verwaltungsgericht in dem Fall hingegen insbesondere mit dem Argument, dass der im Schädel verankerte Metallstift von 2 cm Länge im Verhältnis zur durchschnittlichen Kopfrumpflänge männlicher Rhesusaffen von 53 cm nicht als dominant erscheine (vgl. VGr, 5. April 2017, VB.2016.00048, E. 9.5.7.4).

E. 10.2.2

Übermässige Instrumentalisierung meint nach der Rechtsprechung das Vernachlässigen oder Unterdrücken des eigenen Guts, des Eigenwerts, des Eigenlebens oder der Eigenart des Tiers, ohne dass einerseits pathozentrische Belastungen zwingend vorauszusetzen wären und ohne dass andererseits bei der Konkretisierung bereits auf das Ergebnis der Güterabwägung Bezug zu nehmen wäre. Unter die übermässige Instrumentalisierung können demnach etwa gentechnische Veränderungen oder Arten der Zucht oder Dressur fallen, die das Tier in einem nicht mehr hinnehmbaren Ausmass auf den zu erfüllenden Zweck ausrichten, ohne dass es selber dies subjektiv als nachteilig empfinden müsste (vgl. VGr, 5. April 2017, VB.2016.00048, E. 9.5.7.4).

E. 10.3

Zu prüfen ist zunächst der Aspekt des "tiefgreifenden Eingriffs ins Erscheinungsbild".

E. 10.3.1

Die Vorinstanz bejahte bei der Prüfung des "tiefgreifenden Eingriffs ins Erscheinungsbild" zwar das Element der Dauerhaftigkeit, hielt das Ausmass der Veränderung jedoch nicht für hinreichend gravierend, um von einem "tiefgreifenden Eingriff" sprechen zu können (vgl. hierzu und zum Folgenden E. 11 f. des angefochtenen Entscheids). Die zwei ca. 1 cm langen Metallstifte ("Konnektoren"), die am Kopf der Zebrafinken angebracht würden, hätten nicht das Ziel, das artspezifische Verhalten zu beeinflussen (und beeinflussten dieses auch nicht sichtbar); dasselbe gelte für den Backpack. Die Lichtimpulse würden während der optogenetischen Manipulationen zwar während bis zu 9 Stunden pro Tag ausgelöst, seien allerdings jeweils von minimaler Dauer und überstiegen auch kumuliert über einen ganzen Tag gesehen nicht mehr als 100 Sekunden, sodass entgegen den Beschwerdeführenden nicht von einer "andauernden Beleuchtung" der Vögel gesprochen werden könne. Das Tethering-Kabel sei sodann nicht zu berücksichtigen, da es nicht fest und auf Dauer mit den Vögeln verbunden sei; es lägen im Übrigen auch keine Hinweise vor, dass das Kabel das sichtbare Verhalten der Vögel derart gravierend verändere, dass von eigentlichen Funktionsstörungen ausgegangen werden müsse. Selbst wenn man das Kabel für die beschränkten Zeitperioden des Tethering berücksichtige, ergebe sich kein anderes Bild: Den Beschwerdeführenden sei zwar zuzustimmen, dass das Bild "getetherter" Vögel aus ästhetischer Sicht, allenfalls auch aus Sicht eines Durchschnittsmenschen zumindest im ersten Moment irritierend sein dürfte; dies könne aber kein sinnvolles Beurteilungskriterium darstellen, da zahlreiche Tierversuche in gewissem Sinn irritierend wirkten. Da die vorliegend verwendeten Kabel das arttypische Verhalten der Vögel nicht sichtbar verändern oder unterbinden würden und eine weitgehend freie Bewegung möglich sei, trete das Tethering-Kabel nach einer gewissen Zeit in den Hintergrund (vgl. zum Ganzen E. 11.g des angefochtenen Entscheids)

E. 10.3.2

Die Beschwerdeführenden kritisieren in ihren Rechtsschriften vorab die vorstehend wiedergegebene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts zum Begriff des tiefgreifenden Eingriffs in das Erscheinungsbild (vgl. dazu E. 10.2.1 hiervor). Abgesehen davon, dass die Beschwerdeführenden der umfassenden Auslegung, die das Verwaltungsgericht im Entscheid VB.2016.00048 vorgenommen hat, keine überzeugenden Argumente entgegensetzen, bestehen aus Sicht des Verwaltungsgerichts auch mit Blick auf die Rechtssicherheit keinerlei Gründe, auf diese erst fünfjährige Rechtsprechung zurückzukommen, zumal diese bis anhin weder vonseiten des Bundesgerichts noch vonseiten der Lehre beanstandet worden ist. Abzustellen ist mithin entsprechend der bisherigen Praxis auf die Kriterien der Dauerhaftigkeit und der Intensität des Eingriffs ins Erscheinungsbild, wobei für die Beurteilung der Intensität nicht auf menschlich-ästhetisches Empfinden, sondern auf quantitative und funktionale Gesichtspunkte abzustellen ist. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden durchaus als folgerichtig, dass die Vorinstanz in diesem Kontext die Frage prüfte, ob die Implantate, der Backpack und das Tethering-Kabel das artspezifische Verhalten der für den Versuch verwendeten Zebrafinken beeinflussten. Im Lichte der bestehenden Rechtsprechung ist im Übrigen nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Tethering-Kabel nicht in die Prüfung mit einbezog, zumal die Vögel nur während zwei zehntägigen Tethering-Phasen angebunden sind und das Kabel selbst während dieser Phasen teilweise über Nacht gelöst wird (vgl. E. 3.4 hiervor). Es bestehen

damit Gründe, das Vorliegen eines "tiefgreifenden Eingriffs ins Erscheinungsbild" zu verneinen; zu bemerken ist allerdings, dass die verwendeten Implantate im Verhältnis zur Körpergrösse der Zebrafinken deutlich "prominenter" erscheinen, als dies bei den Metallstiften der Fall war, die den Rhesusaffen in den Versuchen implantiert wurden, die Gegenstand des Urteils VB.2016.00048 bildeten (vgl. E. 10.2.1 hiervor). Mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens kann dieser Aspekt offenbleiben.

E. 10.4

Einzugehen ist sodann auf den Aspekt der "übermässigen Instrumentalisierung".

E. 10.4.1

Die Vorinstanz erwog diesbezüglich, die Tierschutzgesetzgebung verlange entgegen den Beschwerdeführenden nicht das Vorliegen einer spezifischen, inneren Haltung oder Beziehung, Nähe oder Liebe zu einem Tier. Massgeblich seien die Beachtung der Tierwürde und des Wohlergehens im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, was insbesondere Respekt vor dem Tier und die Beachtung seiner spezifischen Eigenschaften verlange. Jede Verwendung eines Tieres zu Versuchszwecken stelle eine gewisse Instrumentalisierung dar. Vorliegend sei allerdings keine eigentliche Ausnutzung des Tieres oder seiner Fähigkeiten ersichtlich; vielmehr sollten das artgemässe Singverhalten und die damit verbundenen neuronalen Mechanismen durch kurze Manipulationen der Aktivität der HVC-Neuronen untersucht und besser verstanden werden. Die Manipulationen führten nicht zu einer wesentlichen Veränderung des Gesangs an sich, sondern zu kurzen Verzögerungen des Beginns des Singens oder zur Veränderung einzelner kurzer Sequenzen. Die im Rahmen der Optogenetik vorgenommene Einschleusung von genetisch verändertem Material in HVC-Neuronen ziele zudem nicht darauf ab, gentechnisch veränderte Tiere zu erzeugen bzw. das Genom zu verändern: Der Beschwerdegegner 2 habe dargelegt, dass das von den viralen Vektoren eingebrachte genetische Material nicht in die Zellen-DNA integriert werde; auch die KTVK und das Veterinäramt seien nicht von gentechnisch veränderten Tieren ausgegangen. Im Übrigen seien die Haltungsbedingungen so ausgestaltet, dass den Vögeln ein arttypisches Verhalten in weiten Teilen ermöglicht werde. Es treffe somit nicht zu, dass die Tiere in einem nicht mehr hinnehmbaren Ausmass auf den zu erfüllenden Zweck ausgerichtet und in ihrem Wesen und ihren artspezifischen Verhaltensweisen derart verändert würden, dass sie wie dressiert wirkten und ein artfremdes Verhalten zeigten. Eine übermässige Instrumentalisierung sei daher zu verneinen.

E. 10.4.2

Was die Beschwerdeführenden gegen diese Würdigung einwenden, überzeugt nicht. Die Vorinstanz orientierte sich bei der Prüfung der "übermässigen Instrumentalisierung" zu Recht an der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts (vgl. E. 10.2.2 hiervor) und berücksichtigte entsprechend auch die Frage, ob durch die Versuchsanordnung das "Eigenwesen" der Tiere (und damit ihr arttypisches Verhalten) beeinträchtigt werde. Ausserdem legte sie ausführlich dar, warum der (zeitlich sehr beschränkte) Kontrollverlust, der auf die optogenetischen Manipulationen zurückzuführen ist, nicht als übermässig zu klassifizieren ist. Den entsprechenden Erwägungen setzen die Beschwerdeführenden nichts Stichhaltiges entgegen, sodass diesbezüglich auf die überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz (vgl. E. 10.4.1 hiervor) verwiesen werden kann, denen nichts hinzuzufügen ist.

E. 10.4.3

Insgesamt ist es den Beschwerdeführenden nach den vorstehenden Ausführungen nicht gelungen, die Einschätzung der Vorinstanz betreffend der nicht-pathozentrischen Belastungen der Versuchsvögel infrage zu stellen.

E. 11

Im Sinn eines Zwischenfazit ist zu konstatieren, dass die Vorinstanz die Belastungen, denen die Zebrafinken im Rahmen des streitgegenständlichen Versuchs ausgesetzt sind, zu Recht dem untersten Bereich des Schweregrads 3 zuordnete. Es ist mithin von einer "schweren Belastung" der Tiere auszugehen (Art. 24 TVV; vgl. E. 9.2 hiervor). In einem nächsten Schritt sind damit die Erkenntnisse zu gewichten, die aus dem streitbetroffenen Versuch zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang ist zwischen den Verfahrensbeteiligten im Wesentlichen strittig, ob bzw. inwiefern Grundlagenforschung prinzipiell weniger Gewicht zukommt als angewandter Forschung, und welche Bedeutung einer – noch wenig konkretisierten – Übertragung der gewonnenen Erkenntnisse auf den Menschen zuzumessen ist.

E. 11.1

In rechtlicher Hinsicht ist im Ausgangspunkt festzuhalten, dass Art. 137 Abs. 1 TSchV, der die zulässigen Versuchsziele für belastende Tierversuche aufführt, keine prinzipielle Rangfolge oder Hierarchie dieser Versuchsziele vorsieht; in der Bestimmung werden Versuchsziele, die in Zusammenhang mit der Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier stehen (lit. a), vielmehr ohne besondere Wertung neben Versuchsziele gestellt, die neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lassen (lit. b) bzw. die dem Schutz der Umwelt dienen (lit. c) (vgl. auch BLV, Güterabwägung bei Tierversuchen, Version vom 11. August 2020, S. 5). Das Bundesgericht misst den verschiedenen Versuchszielen allerdings im Lichte der verfassungsrechtlichen Gewichtung der massgeblichen Interessen (Tierwohl [Art. 80 Abs. 2 lit. b BV] auf der einen, Forschungsfreiheit [Art. 20 BV] auf der anderen Seite) relativ gleichwohl unterschiedliches Gewicht zu. Demnach "ist die Erhaltung oder der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen gewichtiger als die Erkenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge: Ein Tierversuch, der nur rudimentäre Erkenntnisse für die menschliche Gesundheit erwarten lässt, hat deshalb ein geringeres Gewicht als ein solcher, der eine höhere Erkenntnis für die menschliche Gesundheit aufweist. Und ein Tierversuch, der 'nur' Erkenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge ohne Bezug zur menschlichen Gesundheit vorsieht, hat weniger Gewicht als ein solcher, der rudimentäre Erkenntnisse über die menschliche Gesundheit oder über Verringerungen menschlichen Leidens anstrebt" (BGE 135 II 405 E. 4.3.2; 135 II 384 E. 4.4.2). Im Rahmen dieser Vorgaben muss der Nutzen eines Forschungsprojekts mangels gesetzlicher oder anderweitig anerkannter Massstäbe einer interdisziplinären Beurteilung vorrangig anhand der fachspezifischen Beurteilung des Forschungsziels und der Wissenschaftlichkeit der Methode bewertet werden (VGr, 5. April 2017, VB.2016.00048, E. 7.2; 27. März 2008, VB.2007.00156, E. 6.4), was – entgegen der Position der Beschwerdeführenden – namentlich auch die Berücksichtigung der diesbezüglichen Einschätzung ausgewiesener Forschungsförderungsinstitutionen nahelegt.

E. 11.2

Besonders delikater erweist sich die Bewertung des wissenschaftlichen Nutzens im Zusammenhang mit Vorhaben, die im Bereich der Grundlagenforschung anzusiedeln sind. Solchen Vorhaben fehlt es oftmals an einem bereits konkret benennbaren

(Anwendungs-)Nutzen, sodass mitunter generell infrage gestellt wird, ob Tierversuche in diesem Bereich zulässig sein sollen. Nicht aus den Augen verloren werden darf hierbei allerdings, dass Grundlagenforschung ein grosses – wenn auch oftmals (noch) nicht feststehendes – Nutzenpotenzial aufweisen kann, das jedoch erst im Verlauf der Zeit zum Vorschein kommt (vgl. Andreas Kley/Martin Siegrist, Güterabwägung bei Tierversuchen, Intentionen des Gesetzgebers und erste Anwendungen, in: Hans Sigg/Berti Folkers (Hrsg.), Güterabwägung bei der Bewilligung von Tierversuchen: die Güterabwägung interdisziplinär kritisch beleuchtet, Zürich 2011, S. 35 ff., S. 37). Forschende in diesem Bereich haben im Übrigen in der Regel durchaus schon Vorstellungen davon, wie sich die möglichen Erkenntnisse eines Versuchs später praktisch (z. B. klinisch) nutzen lassen; sofern sich solche Erwartungen wissenschaftlich abstützen lassen, dürfen sie bei der Gewichtung des Forschungsinteresses durchaus einbezogen werden – je konkreter die Erwartungen an eine spätere klinische Verwendbarkeit formuliert werden können, desto gewichtiger erscheint das Forschungsvorhaben (vgl. für das deutsche Recht Katja Pröbstl, Das Recht der Tierversuche unter Berücksichtigung unionsrechtlicher Vorgaben, Heidelberg/Berlin 2017, S. 167 f., mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung).

E. 11.3

Vorliegend stuften acht Mitglieder der KTVK den zu erwartenden Erkenntnisgewinn als sehr hoch ein und bewerteten ihn auf einer Skala von 1–10 mit 8. Drei Mitglieder gingen auf dieser Skala von einem Erkenntnisgewinn von 3 bzw. 3–4 aus. Dem Antragsdokument ist zu entnehmen, dass die Mehrheit der Kommissionsmitglieder bestätigte, dass mit dem der Grundlagenforschung zuzuordnenden Versuch, mit welchem (unmittelbar) neue Kenntnisse über die neuronalen Zusammenhänge zum Singverhalten von Zebrafinken angestrebt würden, auch neue Erkenntnisse über den Spracherwerb beim Menschen zu erreichen seien; der Zebrafink sei eines der wenigen Modelle, wenn nicht sogar das einzige Modell, an welchem Spracherwerb neurobiologisch studiert werden könne. Dabei wurde der Unterstützung des Projekts durch die NIH grosses Gewicht beigemessen, weil dieser Organisation wissenschaftlich grosses Gewicht zu attestieren sei; die Unterstützung könne so interpretiert werden, dass es sich um wichtige Forschung handle. Die Minderheit hielt dem entgegen, dass die wissenschaftliche Unterstützung des Gesuchs vorliegend nicht massgeblich sei, da Forschungsförderungsinstitutionen tierschutzrechtliche Vorgaben nicht berücksichtigen müssten. Soweit Hoffnungen auf Erkenntnisse zum Sprachverhalten beim Menschen geäussert würden, könne dies – wenn überhaupt – nur als sehr langfristiges Ziel angesehen werden. Analog zu einem bundesgerichtlichen Entscheid zu Primatenversuchen sei zu berücksichtigen, dass höchst ungewiss sei, ob überhaupt bedeutende Erkenntnisse zum Sprachverhalten des Menschen zu gewinnen seien und ob daraus allenfalls einmal ein klinischer Nutzen abgeleitet werden könne.

E. 11.4

Die Vorinstanz erwog, die Beurteilung des Versuchsnutzens durch die KTVK sei klar und widerspruchsfrei ausgefallen. Es sei ersichtlich, dass der Nutzen in der Kommission diskutiert worden sei, ohne sekundäre Ziele zu berücksichtigen, obwohl die Minderheit vor allem diese Punkte angesprochen habe und damit auch den Nutzen der Grundlagenforschung infrage zu stellen versucht habe. Soweit die Beschwerdeführenden vorbrächten, dass der streitbetroffene Versuch lediglich der Befriedigung wissenschaftlicher Neugier diene, würden sie verkennen, dass jeglicher Versuch eine wissenschaftliche Neugier voraussetze; massgeblich sei dabei, welche Erkenntnislücken

beständen, welches Gewicht diesen Erkenntnislücken zukomme und welche Erkenntnisgewinne erzielt werden könnten (vgl. E. 12f des angefochtenen Entscheids). Der Beschwerdegegner 2 habe in seinen Eingaben im Rekursverfahren unter Verweis auf zahlreiche Forschungsergebnisse einlässlich dargelegt, dass Menschen und Zebrafinken, obwohl evolutiv nicht nahestehend, ähnliche Gehirnstrukturen aufwiesen, die mit dem Sing- bzw. Sprachverhalten verbunden seien. Unbestritten sei zudem, dass gerade zum Spracherwerb des Menschen und den Ursachen für Beeinträchtigungen bei der Sprachäusserung noch grosse Erkenntnislücken beständen, obwohl gerade diese beiden Fähigkeiten zentrale Elemente der Kommunikationsfähigkeit des Menschen darstellten und Störungen (bspw. durch Stottern) mit einer erheblichen, möglicherweise lebenslangen Beeinträchtigung und damit mit erheblichem Leiden verbunden sein könnten; diese Einschätzung sei durch die KTVK und das Veterinäramt bestätigt worden (vgl. E. 12g des angefochtenen Entscheids). Das von den NIH auf seine Wissenschaftlichkeit und den zu erwartenden Erkenntnisgewinn hin überprüfte und befürwortete Forschungsvorhaben von Prof. H, Prof. N und dem Beschwerdegegner 2 enthalte in der Projektinformation ein "Public Health Relevance Statement", aus dem der konkrete Nutzen hervorgehe, was als relevantes Beweismittel zu berücksichtigen sei. Da es sich bei den NIH gemäss der Beurteilung der KTVK um eine hochrangige und angesehene Institution der Wissenschaftsförderung handle, komme deren Beurteilung bezüglich der Bedeutung der Forschungsfrage und der Wissenschaftlichkeit des Vorhabens – ähnlich der Einschätzung des Schweizerischen Nationalfonds – gutachtensähnliche Stellung zu. Hervorzuheben sei dabei, dass die NIH gemäss den auf ihrer Webseite aufgeschalteten Informationen zumindest auch die instrumentelle Unerlässlichkeit von Tierversuchen prüften (vgl. E. 12h des angefochtenen Entscheids). Der Beschwerdegegner 2 habe dargelegt, dass verschiedene Sprachstörungen des Menschen, insbesondere das Stottern, aufgrund unbekannter Ursachen nicht ursächlich behandelt werden könnten, und dass der vorliegende Versuch aufgrund der ähnlichen kortikalen Strukturen und der beim Menschen und beim Zebrafinken vorliegenden Fähigkeit zu Sprach- bzw. Singverhalten geeignet sei, wesentliche Erkenntnisse zu den neuronalen Mechanismen des Sprachverhaltens des Menschen zu generieren; die NIH und die KTVK hätten dies mit ihren Beurteilungen insofern bestätigt, als dass der Versuch grundsätzlich geeignet sei, zu einem besseren Verständnis des Funktionierens der für das Sing- und Sprachverhalten verantwortlichen neuronalen Strukturen beizutragen. Dieser Erkenntnisgewinn werde für sich allein als sehr hoch bezeichnet (vgl. E. 12i des angefochtenen Entscheids). Das vom Beschwerdegegner 2 eingereichte Gutachten von Prof. O stimme mit dessen eigenen Ausführungen überein und beruhe auf denselben Grundlagen; ihm komme keine erhöhte Aussagekraft zu, aber daraus gehe nachvollziehbar das konkrete Ziel und der potenzielle Erkenntnisgewinn des Versuchs hervor (vgl. E. 12j des angefochtenen Entscheids). Insgesamt vermöchten die Beschwerdeführenden mit ihren Einwänden die Beurteilung und Gewichtung des zu erwartenden Erkenntnisgewinns durch die KTVK und das Veterinäramt nicht ernsthaft infrage zu stellen (vgl. E. 12k des angefochtenen Entscheids).

E. 11.5

Die Beschwerdeführenden beanstanden die von der Vorinstanz bestätigte Gewichtung der aus dem streitgegenständlichen Versuch zu erwartenden Erkenntnisse zu Recht als rechtsverletzend:

E. 11.5.1

Der Beschwerdegegner 2 will mit dem streitbetroffenen Versuch herausfinden, wie sich bei Zebrafinken neuronale, durch Optogenetik künstlich angeregte oder gehemmte Aktivitäten im HVC von Zebrafinken auf die periphere Dynamik (d. h. die Muskelaktivität zur Steuerung der Luftsäcke und der Syrinx) auswirken, wenn die untersuchten Vögel ihren Gesang planen, vorbereiten und schliesslich ausführen. Konkret wird untersucht, inwiefern Planung und vorbereitende Aktivität in spezifischen HVC-Zelltypen den Beginn des Gesangs vorhersagen und wie diese funktionieren, um den HVC und die zum Singen benötigte Muskeldynamik zu synchronisieren. Mit Blick auf diese Forschungsziele ist der streitbetroffene Versuch eindeutig dem Bereich der Grundlagenforschung zuzuordnen (vgl. auch E. 6 hiervor). Dem Beschwerdegegner 2 ist dabei beizupflichten, dass aufgrund der prinzipiellen Gleichrangigkeit von Forschungsfreiheit und Tierwohl (und auch im Lichte von Art. 137 Abs. 1 TSchV) nicht per se ausgeschlossen erscheint, dass Forschungsvorhaben aus dem Bereich der Grundlagenforschung Versuche mit sehr schwerer Belastung der Versuchstiere zu rechtfertigen vermögen. Allerdings lässt die bundesgerichtliche Rechtsprechung keinen Zweifel daran, dass die Schwelle diesfalls sehr hoch anzusetzen ist – höher namentlich, als wenn ein Versuch klinisch unmittelbar verwertbare Erkenntnisse versprechen würde (vgl. E. 11.1 hiervor).

E. 11.5.2

Die Vorinstanz hat – wie zuvor schon die KTVK und das Veterinäramt – für die fachspezifische Beurteilung des Forschungsziels des Beschwerdegegners 2 und der Wissenschaftlichkeit der von ihm vorgesehenen Methode der Einschätzung der amerikanischen National Institutes of Health (NIH) einen grossen Stellenwert beigemessen. Die NIH zählen im Bereich der biomedizinischen Forschung mit einem Budget von 45 Mia. US-Dollar zu den bedeutendsten Forschungsförderungsinstitutionen weltweit. Es darf davon ausgegangen werden, dass sie ihre – trotz des grossen Budgets – beschränkten Mittel nur Forschungsvorhaben zukommen lassen, denen aus wissenschaftlicher Sicht ein vergleichsweise grosser Nutzen zugemessen werden kann; sichergestellt wird dies unter anderem in einem – mit Rechtsschutzmöglichkeiten versehenen – zweistufigen Peer-Review-Prozess, in dem insbesondere der wissenschaftliche Nutzen ("Significance"), die Innovationskraft ("Innovation") und die Methode ("Approach") eines Projekts eingehend geprüft werden (vgl. <<https://grants.nih.gov/grants/peer-review.htm>>, abgerufen am 10.11.2022). Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz, die KTVK und das Veterinäramt die Einschätzung der NIH bezüglich der fachspezifischen Beurteilung des Forschungsziels und der Wissenschaftlichkeit der Methode als wichtigen Referenzpunkt betrachteten. Dabei hätte allerdings berücksichtigt werden müssen, dass sich die Bewertung des NIH nicht (allein) auf den Forschungsbeitrag des Beschwerdegegners 2 bezog, sondern auf das mit Prof. H und Prof. N gemeinsam verfolgte Gesamtprojekt "Neural sequences for planning and production of learned vocalizations", in dem neben den optogenetischen Versuchen auch (an zusätzlichen Versuchstieren) die Methoden des "Calcium Imaging" bzw. "Electrophysiological Recording" verwendet werden (vgl. E. 3.1 hiervor).

E. 11.5.3

Im Rahmen des Gesamtprojekts "Neural sequences for planning and production of learned vocalizations" dürfte der Forschungsbeitrag des Beschwerdegegners 2 – folgt man seinen Ausführungen in der Duplik – insbesondere in der Klärung der Frage bestehen, ob die Aktivität der HVC-Neuronen das tatsächlich benutzte Planungssignal darstellen (Kausalität;

vgl. E. 6 hiervoor). Die Belastung der für die optogenetischen Versuche verwendeten Versuchstiere hätte aus tierschutzrechtlicher Warte lediglich zu jenem Erkenntnisgewinn ins Verhältnis gesetzt werden dürfen, der sich aus der Beantwortung dieser konkreten Fragestellung ergibt, denn für die Versuche des Gesamtprojekts, die auf Calcium Imaging bzw. Electrophysiological Recording beruhen, werden weitere Tiere verwendet, deren Belastung in die vorliegend vorzunehmende Interessenabwägung nicht einfließt. Der Beschwerdegegner 2 hätte insofern darlegen müssen, dass die Beantwortung der spezifisch von ihm beantworteten Frage ein derart grosses Gewicht aufgewiesen hätte, dass sie die schwere Belastung der für seine Versuche verwendeten Zebrafinken überwogen hätte. Weder die Vorinstanz noch die KTVK bzw. das Veterinäramt haben den wissenschaftlichen Nutzen allerdings spezifisch mit Blick auf diesen (sehr eingeschränkten) Aspekt überprüft. Vielmehr gewichteten sie den Forschungsnutzen ausgehend vom Erkenntnisgewinn, der gemäss den NIH aus dem Gesamtprojekt "Neural sequences for planning and production of learned vocalizations" erwartet werden kann; damit wird der wissenschaftliche Nutzen, der aus einer Kette von Tierversuchen resultiert, in unzulässiger Weise dem Tierleid gegenübergestellt, das allein mit dem streitbetroffenen Versuch verbunden ist (vgl. BGE 135 II 384 E. 4.4.3; Errass, Art. 80 N. 23). Der Beschwerdegegner 2 versucht zwar, die diesbezüglichen Äusserungen der KTVK, des Veterinäramts und der Vorinstanz (vgl. E. 11.3 und E. 11.4 hiervoor) darauf zu reduzieren, dass diese sich bloss des "Kontexts" seines Forschungsvorhabens bewusst gewesen seien; eine solche Lesart wird jedoch der überragenden Bedeutung, die der (Global-)Einschätzung des NIH vonseiten der KTVK, des Veterinäramts und der Vorinstanz zugemessen wurde, nicht gerecht.

E. 11.5.4

Dass die aus dem streitbetroffenen Versuch zu erwartenden Erkenntnisse von der Vorinstanz zu hoch gewichtet wurden, ergibt sich noch aus einem weiteren Aspekt: Oben (vgl. E. 11.2 hiervoor) ist dargelegt worden, dass sich das Gewicht eines Forschungsvorhabens aus dem Bereich der Grundlagenforschung unter anderem daran bemisst, ob bereits konkrete Erwartungen an eine spätere klinische Verwertbarkeit der Erkenntnisse formuliert werden können. In diesem Zusammenhang ist zwischen den Verfahrensbeteiligten insbesondere die Frage umstritten, inwiefern sich die aus dem streitbetroffenen Versuch gewonnenen Erkenntnisse auf den Menschen übertragen lassen. Die durch zahlreiche wissenschaftliche Publikationen und Expertisen untermauerte Position des Beschwerdegegners 2, der die Übertragbarkeit bejaht, erscheint in diesem Zusammenhang als durchaus plausibel, zumal sie durch ein Gutachten von Prof. O gestützt wird (vgl. E. 12i und 12h des angefochtenen Entscheids). Wesentlich erscheint allerdings, dass die Vorinstanz auch in diesem Zusammenhang (vgl. schon E. 11.5.2 und E. 11.5.3 hiervoor) zu Unrecht nicht zwischen dem potenziellen künftigen klinischen Anwendungsnutzen unterscheidet, der sich aus dem Gesamtprojekt "Neural sequences for planning and production of learned vocalizations" einerseits und dem Teilprojekt des Beschwerdegegners 2 andererseits ergibt; hinzu kommt, dass weder dem angefochtenen Entscheid noch dem Gesuch des Beschwerdegegners 2 konkrete zeitliche Erwartungen für eine klinische Anwendung entnommen werden können. Unter diesen Umständen bringen die Beschwerdeführenden zu Recht vor, dass die Vorinstanz einem späteren konkreten Anwendungsnutzen bei der Gewichtung des Forschungsvorhabens des Beschwerdegegners 2 zu hohes Gewicht beigemessen hat.

E. 11.6

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Vorinstanz den wissenschaftlichen Nutzen, der dem Forschungsvorhaben des Beschwerdegegners 2 zukommt, aus tierschutzrechtlicher Sicht deutlich zu hoch gewichtet hat. Der Einschätzung der KTVK und des Veterinäramts durfte die Vorinstanz insbesondere deshalb nicht folgen, weil diese der in publizierten Entscheiden zugänglichen bundesgerichtlichen Praxis nicht erkennbar Rechnung trug; es liegen damit triftige Gründe vor, die ein Abweichen von deren Einschätzung rechtfertigen (vgl. E. 4.5.3 hiervor).

E. 12

Die Abweichung von der vorinstanzlichen Würdigung bezüglich der Gewichtung des aus dem streitgegenständlichen Versuch zu erwartenden Erkenntnisgewinns (vgl. E. 11.6 hiervor) zeitigt auch im Ergebnis Folgen: Die Vorinstanz ist – wie zuvor schon die KTVK und das Veterinäramt – davon ausgegangen, dass das Forschungsinteresse an der Durchführung des streitgegenständlichen Tierversuchs die Belastung der dafür verwendeten Zebrafinken nur äusserst knapp zu überwiegen vermöge (8:7 auf einer Skala von 1–10); nachdem sich vorliegend ergibt, dass sie den wissenschaftlichen Nutzen deutlich zu hoch gewichtet hat, folgt daraus, dass der streitbetroffene Tierversuch den dafür verwendeten Zebrafinken – gemessen am erwarteten Kenntnisgewinn – unverhältnismässige Schmerzen, Leiden bzw. Schäden zufügt. Der Tierversuch erweist sich damit als unzulässig (Art. 19 Abs. 4 TSchG). Die Beschwerde ist gemäss dem Hauptantrag gutzuheissen.

E. 13

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdegegner 2 aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Dieser hat auch für die Kosten des Rekursverfahrens aufzukommen, die von der Vorinstanz auf Fr. 3'000.- festgesetzt worden sind (vgl. E. 14 des angefochtenen Entscheids). Zufolge Unterliegens steht dem Beschwerdegegner 2 keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Den Beschwerdeführenden ist eine Parteientschädigung ebenfalls zu verwehren, da sie mit ihrer Behördenbeschwerde öffentliche Aufgaben wahrnehmen (hiervor E. 1.2.2 f.) und ihnen eine Parteientschädigung deshalb nur im – hier nicht gegebenen – Ausnahmefall zuzusprechen wäre (siehe Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 52). Über die Tragung der notwendigen Vertretungskosten der Beschwerdeführenden hat nicht das Verwaltungsgericht zu befinden (siehe VGr, 5. April 2017, VB.2016.00042, E. 4.4 f. zur Zuständigkeit und E. 6 zur Kostenhöhe).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.